

# 50 Jahre BBiG – Richtschnur und Ansporn zur Weiterentwicklung der Berufsbildung



**FRIEDRICH HUBERT ESSER**  
Prof. Dr., Präsident des BIBB

## Liebe Leserinnen und Leser,

das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist 50 Jahre alt geworden. Ist das einen Hinweis wert? Feiert man den Geburtstag eines Gesetzes? Ich meine: Ja! Denn das Berufsbildungsgesetz hat für die Berufsbildung in Deutschland, und damit selbstverständlich auch für das BIBB, eine ganz besondere Bedeutung – heute wie vor 50 Jahren.

## Einst umstritten – heute Garant für hohe Qualität

War das Gesetz bei seinem Inkrafttreten am 1. September 1969 noch stark umstritten, hat es im Lauf der Jahrzehnte mehr und mehr Befürworter gefunden. Es ist heute der anerkannte Garant für die Qualität der Berufsbildung in Deutschland. Es zeichnet sich durch Flexibilität aus und ermöglicht damit den Akteuren in der Praxis, passgenaue Lösungen zu finden.

Vor 1969 nahm insbesondere die Wirtschaft zentrale Aufgaben in der Berufsbildung wahr. Die Sicherung ihres Fachkräftebedarfs sah sie als ihre alleinige Aufgabe an. In den 1960er-Jahren, in breiten bildungspolitischen Diskussionen, griff die Politik die bereits viel älteren Forderungen der Gewerkschaften auf, öffentliche Verantwortung für die Berufsbildung zu übernehmen.

Im Interesse der Qualität, und damit im Interesse von Individuen und Betrieben gleichermaßen, wurden mit dem Berufsbildungsgesetz bundesweit einheitliche Regelungen zu Ausbildung und Prüfungswesen in allen Wirtschaftsbereichen geschaffen. Ausbildungsordnungen erfuhren eine staatliche Anerkennung. Die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Auszubildenden wurden damit einheitlich in einem Sonderarbeitsrecht für Auszubildenden festgelegt. Eine wissenschaftliche Einrichtung, das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) – der Vorgänger des BIBB –, wurde 1970 gegründet.

Damals wie heute war dem Staat bewusst, dass Berufsbildung dann gut funktioniert, wenn sich die maßgeblichen Akteure zusammenschließen. Neben Bund und Ländern sind das insbesondere die Sozialpartner und Kammerorganisationen. Das Gesetz sichert ihnen Einfluss, etwa über ihre Mit-

wirkungsrechte im Hauptausschuss des BIBB. Das praktizierte Konsensprinzip prägt seither das Miteinander bei der Suche nach tragfähigen Lösungen.

## Genügend Raum für notwendige Weiterentwicklungen

Doch wie ist es um die Aktualität des BBiG im Jahr 2019 bestellt? Können wir mit ihm die jetzigen Herausforderungen wie die Digitalisierung und Steigerung der Attraktivität des Berufsbildungssystems angehen? Auch hier sage ich ganz eindeutig: Ja! Die geplante BBiG-Novelle bietet zudem die Chance, notwendige Impulse für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung zu setzen. Grundsätzlich ist das Gesetz so ausgestaltet, dass es den Akteuren in Politik und Praxis ausreichend Spielraum für diese notwendige Weiterentwicklung gibt, zum Beispiel, um den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu etablieren und um dem Bedeutungszuwachs der beruflichen Weiterbildung Rechnung zu tragen. Das Gesetz kann aber auch Entwicklungen bestärken und Instrumente aufgreifen, die den Anwendern vor Ort Sicherheit über rechtskonformes Handeln geben, zum Beispiel mit eigenen Regelungen zu Teilzeitausbildungen oder Auslandsaufhalten während der Ausbildung, wie es ja mit der Novelle im Jahr 2005 der Fall gewesen ist.

Für das BIBB begründet das Berufsbildungsgesetz damit einen hohen Anspruch, seine umfangreichen, vielfältigen Aufgaben in den Geschäftsfeldern Forschung, Ordnung und Dienstleistungen für die berufliche Bildung wahrzunehmen. Der 50. Geburtstag des BBiG ist für uns Ansporn und Richtschnur zugleich, auch in Zukunft einen unverzichtbaren Beitrag für die Weiterentwicklung des Berufsbildungssystems in Deutschland zu leisten.